



Stellvertretung im Pfarramt

Stellvertretungsdienste im Pfarramt - eine lästige Pflicht?

Es ist verständlich, wenn Vertretungsdienste unter der Fülle der täglichen Anforderungen weithin allein unter diesem Aspekt gesehen werden, und wenn dann übersehen wird, was als Positiva nicht unmittelbar augenfällig ist: dass sich mancher Kirchengemeinde mit nur einem Pfarrer oder einer Pfarrerin der Blick über den eigenen Kirchturm hinaus weitet, dass im Distrikt die Offenheit für Parochie und Kirchengemeinde übergreifende Zusammenarbeit gefördert wird, dass durch solche Kooperationen Pfarrerinnen und Pfarrer entlastet werden - von Urlaub und dienstfreien Tagen, die erst durch Vertretung möglich werden, einmal ganz abgesehen...

Im Folgenden einige Überlegungen, in denen es weniger um Klärung von Einzelfragen als um Grundsätzliches geht.

1. Jeder Pfarrer und jede Pfarrerin ist verpflichtet, Stellvertretungsdienste zu übernehmen (§ 25 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD, RS 440/441). Vertretung ist also implizit Teil eines jeden Dienstauftrags.
Angesichts der Zahl der vakanten Pfarrstellen wird es gegenwärtig immer schwerer, Vertretungsfragen zu regeln. Einer der Gründe hierfür liegt sicherlich in dem geschwundenen Bewusstsein, dass Stellvertretung nichts Zusätzliches ist, das notgedrungen zum normalen Dienstauftrag übernommen werden muss, sondern etwas, was zum Dienstauftrag immer dazu gehört: als Geben, aber auch als Nehmen.
2. In einigen wenigen Fällen handelt es sich bei Vertretung nicht um Vertretung im üblichen Sinne, sondern um eine durch den Oberkirchenrat verfügte und bezahlte vertretungsweise Wahrnehmung eines Dienstauftrags, beispielsweise wenn während der Elternzeit der oder die stellenteilende Ehepartner/in den vollen Dienstauftrag versieht. Auch an eine zeitlich befristete Aufstockung eines eingeschränkten Dienstauftrags ist zu denken.
3. Davon zu unterscheiden ist Vertretung während einer normalen Vakatur, während Urlaub, Krankheit, dienstfreien Tagen, dienstlicher Abwesenheit o.ä. (vgl. hierzu Nr. 16 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung), die meist nachbarschaftlich wahrgenommen wird.
4. Zuständig für die Regelung der Vertretung ist i.d.R. das Dekanatamt. Für jedes Pfarramt ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zum ordentlichen Stellvertreter bzw. zur ordentlichen Stellvertreterin zu bestimmen. Das Dekanatamt kann aber auch die vertretungsweise Wahrnehmung einzelner Dienste durch bestimmte Pfarrerinnen und Pfarrer anordnen.
5. In den Fällen unter 3. kann Stellvertretung nicht heißen: Fortführung des Dienstes des Vertretenen in vollem Umfang. Sondern es handelt sich um einen Notdienst, bei dem der Vertretende den eigenen Dienstauftrag zwar weiterzuführen, aber so zu komprimieren und zu organisieren hat, dass durch den zusätzlichen Vertretungsaufwand der bisherige Umfang des Dienstauftrags nicht wesentlich überschritten wird.
6. Vertretung beruht auf Gegenseitigkeit. Wenn der Umfang des Dienstauftrags des Vertretenden und/oder des Vertretenen stark vom Durchschnitt abweicht, sollte dies allerdings Berücksichtigung finden.
7. Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag sind ebenfalls nicht nur Vertretene, sondern auch Vertretende. Allerdings soll die Belastung durch die Vertretung im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein. Wenn es sich dann dazu noch so verhält, dass es sich um einen überdurchschnittlich großen eingeschränkten Dienstauftrag handelt, bedeutet dies, dass die Vertretungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt sind. Es darf nicht so argumentiert werden: Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag haben die Möglichkeit, ihren Dienst in Richtung 100 Prozent auszuweiten. Sondern es gilt auch hier der unter 5. dargelegte Grundsatz.

Aus dem ergibt sich in logischer Konsequenz: Bei der Einschränkung eines bisher vollen Dienstauftrags wird in der Regel auf die Nachbarpfarrer ein erhöhter Vertretungsaufwand zukommen. Es sollte aber versucht werden, durch intensivierte Zusammenarbeit einen Ausgleich zu schaffen.

8. Bei der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar sind beide in der Regel zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet, abgesehen von dienstfreien Tagen, während des gemeinsamen Erholungs- oder des Tagungsurlaubs sowie bei dienstlich angeordneten Veranstaltungen. Bei der Erkrankung eines Ehegatten, die länger als vier Wochen dauert, regelt das Dekanatamt die Vertretung.

Allerdings können die notwendigen Vertretungsdienste so umfangreich sein, dass ein Stellenpartner durch andere Nachbarpfarrer mit vertreten werden muss, da andernfalls der Vertretungsaufwand die Hälfte eines vollen Dienstauftrages wesentlich überschreiten würde. Dies ist gerechtfertigt, da Stellenpartner auch ihrerseits Nachbarpfarrer vertreten.

Folgende Überlegungen können helfen, bei besonderen Umständen die Grenzen abzustecken: Benachteiligt würden stellenteilende Ehepaare, wenn sie etwa bei Krankheit des Ehepartners ihren eigenen Dienst weiterzuführen und in jedem Fall den Ehepartner voll zu vertreten hätten. Bevorzugt würden sie, wenn sie in diesem Fall, unter Hinweis auf zu versorgende Kinder, nicht nur ihren Partner nicht vertreten, sondern auch, ohne Urlaub zu nehmen, ihre eigene Hälfte des Dienstauftrages nicht fortführen würden.

9. Analoge Überlegungen können bei Stellenteilung von nicht miteinander Verheirateten angestellt werden.
10. Wichtig ist in jedem Fall, möglichst klare Vertretungsregelungen zu treffen, über die sich die Gemeindeglieder jederzeit informieren können. Auf die Möglichkeit, Bereitschaftsdienste einzurichten (Nr. 1.3 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung), sei hingewiesen.
11. Wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin in einer Angelegenheit angerufen, in der er oder sie nicht zuständig ist oder vertreten wird, sollte es ihm oder ihr selbstverständlich sein, die Vermittlung an die zuständige Stelle zu übernehmen und einen Rückruf von dort zu veranlassen.
12. Nicht alles lässt sich regeln. Und es soll, um mancher besonderen Verhältnisse willen, nicht alles geregelt werden. Es bleibt die Aufgabe, kollegial einvernehmliche Lösungen aufgrund nachbarschaftlicher Absprachen zu suchen und zu finden.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.